



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang** AfD  
vom 17.07.2019

### **Politische Indoktrination an Schulen durch die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung?**

In der Martin-Segitz-Schule, Staatliche Berufsschule 3, Ottostraße 33, 90762 Fürth, findet derzeit eine Ausstellung der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung zum Thema „Rechtsextremismus bekämpfen“ statt. Diese Ausstellung verweilt hier noch bis zum 26.07.2019. In einer uns vorliegenden Antwort des Regierungsschuldirektors auf eine E-Mail-Anfrage heißt es:

„Die Ausstellung der Friedrich-Ebert-Stiftung zeigt in anschaulicher Weise die verschiedenen Facetten von Rechtsextremismus und das damit verknüpfte Weltbild. Die Ausstellung ist als Informationsquelle gestaltet und zeigt keine manipulativen Inhalte. Sie ist schülernah gestaltet und ermöglicht einen guten thematischen Zugang. Die Ausstellung ist bundesweit erhältlich und wurde schon in vielen Bildungseinrichtungen gezeigt.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung ist eine renommierte und anerkannte Stiftung, die mit den demokratischen Werten der Landeszentralen und der Bundeszentrale für politische Bildungsarbeit übereinstimmt.

Das Gesamtkonzept für die politische Bildung an bayerischen Schulen (KM-Bek. vom 16.08.2017) weist darauf hin, dass politische Bildung in Bayern ein für alle Lehrkräfte verpflichtender Bestandteil von Unterricht und Schulleben und als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel ‚Politische Bildung‘ Unterrichtsprinzip in allen Fächern ist. In der Verantwortung der Einzelschule liegt es, politische Bildung innerhalb dieses Rahmens konkret auszugestalten, thematische Schwerpunkte zu setzen und auch über Form, Inhalt und Intensität einer Zusammenarbeit mit externen Partnern zu entscheiden.“

Durch die von der Friedrich-Ebert-Stiftung zur Verfügung gestellten Tafeln für Schulen wird die AfD zunächst unter der Rubrik Rechtspopulismus verortet. Später werden die, wie SPD-Politiker gerne sagen, demokratischen Parteien aufgeführt. Die AfD bleibt als einzige Partei außen vor. Es entsteht der Eindruck, dass die Friedrich-Ebert-Stiftung die Rechtspraxis umgeht. Weder wurde die AfD als Partei verboten, noch steht ein solches Verfahren konkret im Raum. Entgegen der oben dargelegten Behauptung liegen somit unstreitig manipulative Inhalte vor.

Die von der Friedrich-Ebert-Stiftung zur Verfügung gestellten Inhalte für Schulen oder eine Inanspruchnahme der Schulen dieser Ausstellung verletzen die Neutralitätspflicht. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass hier persönliche Meinungen vertreten werden – was grundsätzlich zulässig wäre –, so würde es an einer eindeutigen Kennzeichnung fehlen.

Auch bei einer Kennzeichnung wäre infrage zu stellen, ob dies vom Beutelsbacher Konsens noch gedeckt ist. Auch wenn man davon ausgeht, dass sich die Lernenden im Nachgang selbstständig ein Urteil bilden könnten, so ist hier schon der Grundstein für die Beeinflussung einer gewünschten Meinung gelegt (Verstoß gegen Überwältigungsgebot). Ebenso lässt die vorgenommene Einteilung und spätere Nichterwähnung der AfD unter der Rubrik der demokratischen Parteien keinerlei Raum mehr dafür, uneinheitliche Ansichten im Hinblick auf Politik/Parteien als kontrovers – entsprechend der Realität – darzustellen. Bewusst bzw. unbewusst wird die vorgefertigte Meinung der Friedrich-Ebert-Stiftung durch die Ausstellung in der Schule platziert. Das Kontroversitätsprinzip kann somit nicht eingehalten werden.

Es liegt daher seitens der Schule nicht nur ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vor, sondern auch ein Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens durch die Zurverfügungstellung von Bildungsmaterial parteinaher Stiftungen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Nach welchen Kriterien wird Bildungsmaterial von parteinahen Stiftungen für Schulzwecke geprüft/zugelassen?
- 1.2 Ist Bildungsmaterial für Schulen von parteinahen Stiftungen zur politischen Bildung an Schulen zulässig (bitte begründen mit Rechtsgrundlagen)?
- 1.3 Welches Bildungsmaterial wurde an bayerischen Schulen von 2010 bis 2019 von parteinahen Stiftungen zur Verfügung gestellt (bitte nach Jahr, parteinaher Stiftung und Thema aufschlüsseln)?
  
- 2.1 Ist aus Sicht der Staatsregierung mit der kostenfrei von der Friedrich-Ebert-Stiftung in der Schule ausgestellten Ausstellung „Rechtsextremismus bekämpfen“ das Neutralitätsgebot gewahrt (bitte Begründung mit Rechtsgrundlagen)?
- 2.2 Steht es der Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen des Neutralitätsgebotes im Hinblick auf die Verwendung an Schulen zur politischen Bildung zu, festzulegen, welche Partei demokratisch ist und welche nicht (bitte auch unter Angabe der Rechtsgrundlagen)?
- 2.3 Wie ist es aus Sicht der Staatsregierung zu werten, dass die Friedrich-Ebert-Stiftung hier eine Entscheidung vornimmt, welche ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht obliegt?
  
- 3.1 Ist aus Sicht der Staatsregierung mit der kostenfrei von der Friedrich-Ebert-Stiftung in der Schule ausgestellten Ausstellung „Rechtsextremismus bekämpfen“ der Beutelsbacher Konsens gewahrt (bitte Begründung inkl. Überwältigungsverbot und Kontroversitätprinzip mit Rechtsgrundlagen)?
- 3.2 Was wäre aus Sicht der Staatsregierung eine passende Antwort/Reaktion von Lehrkräften, sofern ein Schüler aus seiner Sicht aufzeigt, dass bei der Auflistung der demokratischen Parteien die AfD fehlt?
  
- 4.1 Wurde dieses Ausstellungsmaterial der Friedrich-Ebert-Stiftung zertifiziert oder als Schulmaterial zugelassen (wenn ja, bitte Person und Zeitpunkt benennen)?
- 4.2 Wie oft wurde dieses Ausstellungsmaterial der Friedrich-Ebert-Stiftung in Anspruch genommen (bitte die einzelnen Schulen inkl. Anzahl aufschlüsseln)?
- 4.3 Würde eine kostenfreie Anti-Rassismus-Kampagne oder sonstige zur politischen Bildung beitragende Kampagnen der Desiderius-Erasmus-Stiftung speziell für politische Schulbildung von der Staatsregierung Zuspruch erhalten (bitte mit Begründung und Rechtsgrundlagen – Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird vorausgesetzt)?
  
- 5.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Verwendung von Lehrmaterial, welches nicht den im Gesamtkonzept für politische Bildung aufgeführten Vorgaben entspricht, unterbleibt?
- 5.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, dass (auch) künftig kein Lehrmaterial zur Verwendung kommt, welches nicht den im Gesamtkonzept für politische Bildung aufgeführten Vorgaben entspricht?
- 5.3 War es von der oben genannten Berufsschule zulässig, dieses Lehrmaterial der Friedrich-Ebert-Stiftung in der konkreten Form für Schulzwecke zu verwenden?

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13.08.2019

### Vorbemerkung:

Die Ausstellung „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“, bereitgestellt durch die Friedrich-Ebert-Stiftung, war an der Martin-Segitz-Berufsschule III in Fürth im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 26.07.2019 im Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule im Alter von 16 bis 20 Jahren zu sehen. Die Ausstellung an der Berufsschule III in Fürth umfasste 17 Tafeln, die von der Friedrich-Ebert-Stiftung hinsichtlich ihrer Gestaltung speziell für eine jugendliche Zielgruppe konzipiert wurden und sich thematisch mit den Grundlagen unserer Demokratie sowie den unterschiedlichen Ausprägungen und der Wirkung von Rechtsextremismus beschäftigen. Die einleitende erste Tafel bietet eine Collage aus Bildern und Zitaten rund um die Frage „Demokratie – was ist das?“. Dabei werden auch insgesamt sechs Parteien in Form farbiger Ansteckbuttons gezeigt. Eine umfassende Auflistung von Parteien des demokratischen Spektrums erfolgt somit in der Ausstellung nicht. Im einleitenden Teil der Ausstellung (Tafel 2 und 3) wird insbesondere der Parteienpluralismus als wichtiger Bestandteil der Demokratie betont. Die AfD wird auf den Tafeln 8 und 9 genannt: Auf Tafel 8 wird das Phänomen des Rechtspopulismus beleuchtet, wobei ausdrücklich betont wird, dass Rechtsextremismus und Rechtspopulismus nicht gleichzusetzen sind. Auf Tafel 9 stehen die Erfolge rechtsextremer und rechtspopulistischer Parteien bei der Europawahl 2014 im Mittelpunkt. Zwei der 17 ausgestellten Tafeln beziehen sich im Speziellen auf die Situation in Bayern; eine dieser beiden Tafeln stellt schwere rechtsextrem motivierte Straftaten dar, die in den letzten Jahren in Bayern zu verzeichnen waren, die andere hebt auf rechtsextreme Gruppen in Bayern ab (die AfD wird nicht genannt).

Die Martin-Segitz-Berufsschule ist seit 2011 Teil des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SoR). Der SoR-Arbeitskreis der Schule hat die Ausstellung „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“ und das Begleitprogramm organisiert, das sich in eine Reihe von Veranstaltungen und Aktionen einfügt, die dem Leitbild der Schule entsprechen – dem konsequenten Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. In diesem Sinne fand am 05.07.2019 – begleitend zur Ausstellung – in der Aula der Martin-Segitz-Berufsschule eine Veranstaltung mit über 100 Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern statt, bei der zum einen über nationalistische Tendenzen, über Populismus und Rechtsextremismus informiert und diskutiert wurde und zum anderen ein Zeitzeugengespräch mit Eva Franz, einer in Nürnberg lebenden Sinteza, stattfand, die als Kleinkind mit ihrer gesamten Familie in das KZ Auschwitz-Birkenau deportiert wurde und neben ihrem Vater und einer Tante als einzige überlebte. Laut dem Schulleiter wurde mit der einführenden Veranstaltung bei den Schülerinnen und Schülern ein grundlegendes Verständnis für die Zielsetzung und Inhalte der Ausstellung „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“ geschaffen. In den folgenden Wochen bereiteten Lehrkräfte in pädagogischer Eigenverantwortung Ausstellungsbesuche für ihre Klassen vor und/oder nach, begleiteten die Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Ausstellung und standen für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

### **1.1 Nach welchen Kriterien wird Bildungsmaterial von parteinahen Stiftungen für Schulzwecke geprüft/zugelassen?**

Das staatliche Zulassungsverfahren besteht verbindlich lediglich für Lehr- und Lernmittel, die den gesamten, gemäß dem jeweils zugrunde liegenden Fachlehrplan vorgegebenen Unterrichtsstoff für ein gesamtes Schuljahr aufbereiten. Die Auswahl und der Einsatz von ergänzendem Bildungsmaterial für den Unterricht oder außerunterrichtliche Aktivitäten erfolgen bezogen auf alle Fachbereiche in fachlicher und pädagogischer Eigenverantwortung der jeweiligen Lehrkraft bzw. Schule (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Von parteinahen Stiftungen angebotenes Bildungsmaterial wird hinsichtlich der Eignung für Schulzwecke entsprechend nicht zentral geprüft oder zugelassen. Bezogen auf den politisch bildenden Unterricht orientieren sich die Lehrkräfte und Schulen bei ihrer Auswahl an den didaktischen Prinzipien der Politischen Bildung, die Gegenstand der Lehrerbildung sind und zuletzt im Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen

(KMBek vom 16.08.2017) dargestellt wurden: Neutralitätspflicht, Überwältigungsverbot, Kontroversitätsprinzip, Schülerorientierung und Aktualitätsprinzip.

Lehrkräfte und Schulleitungen beachten dabei des Weiteren das Verbot politischer Werbung an Schulen (Art. 84 Abs. 2 BayEUG).

**1.2 Ist Bildungsmaterial für Schulen von parteinahen Stiftungen zur politischen Bildung an Schulen zulässig (bitte begründen mit Rechtsgrundlagen)?**

Ja, unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien, die in der Antwort zur Frage 1.1 dargestellt sind.

**1.3 Welches Bildungsmaterial wurde an bayerischen Schulen von 2010 bis 2019 von parteinahen Stiftungen zur Verfügung gestellt (bitte nach Jahr, parteinaher Stiftung und Thema aufschlüsseln)?**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und die Schulaufsichtsbehörden erheben nicht, welche die zugelassenen Lehr- und Lernmittel ergänzenden Bildungsmaterialien an den bayerischen Schulen verwendet werden.

**2.1 Ist aus Sicht der Staatsregierung mit der kostenfrei von der Friedrich-Ebert-Stiftung in der Schule ausgestellten Ausstellung „Rechtsextremismus bekämpfen“ das Neutralitätsgebot gewahrt (bitte Begründung mit Rechtsgrundlagen)?**

Die Ausstellung ist adressatenbezogen und schülergerecht gestaltet. Sie enthält Beschreibungen der rechtsextremen Gruppierungen und ihrer ideologischen Grundlagen in ihrer jeweiligen Spezifik und Hinweise auf mögliche Formen demokratischen Engagements gegen extremistische Gefährdungen. Damit ist die Ausstellung, wenn sie in die Kontexte der Politischen Bildung an der Schule, an der sie gezeigt wird, aktiv eingebaut wird, ein Beitrag zur Demokratieerziehung und steht insbesondere vor dem Hintergrund einer durch den Bildungsauftrag veranlassten eindeutigen Positionierung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht im Widerspruch zum Neutralitätsgebot, das zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) gehört.

**2.2 Steht es der Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen des Neutralitätsgebotes im Hinblick auf die Verwendung an Schulen zur politischen Bildung zu, festzulegen, welche Partei demokratisch ist und welche nicht (bitte auch unter Angabe der Rechtsgrundlagen)?**

**2.3 Wie ist es aus Sicht der Staatsregierung zu werten, dass die Friedrich-Ebert-Stiftung hier eine Entscheidung vornimmt, welche ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht obliegt?**

Die Fragen gehen davon aus, dass die Ausstellung eine umfassende Auflistung der Parteien des demokratischen Spektrums enthält. Das ist nicht der Fall (vgl. Vorbemerkung).

**3.1 Ist aus Sicht der Staatsregierung mit der kostenfrei von der Friedrich-Ebert-Stiftung in der Schule ausgestellten Ausstellung „Rechtsextremismus bekämpfen“ der Beutelsbacher Konsens gewahrt (bitte Begründung inkl. Überwältigungsverbot und Kontroversitätsprinzip mit Rechtsgrundlagen)?**

Der bei einer Tagung der Baden-Württembergischen Landeszentrale für politische Bildung 1976 formulierte sog. „Beutelsbacher Konsens“ hebt darauf ab, dass Politische Bildung stets drei Grundelemente zu berücksichtigen habe: „Überwältigungsverbot (keine Indoktrination); Beachtung kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik im Unterricht; Befähigung der Schüler, in politischen Situationen ihre eigenen Interessen

zu analysieren.“<sup>1</sup> Diesen Kriterien – Überwältigungsverbot, Kontroversität, Schülerorientierung – entspricht die in der Fürther Martin-Segitz-Berufsschule gezeigte Ausstellung insofern, als sie den Besuchern inhaltliche Angebote präsentiert, die auf den Plakaten in einen geschichts- und politikwissenschaftlichen Bezugsrahmen eingebettet sind und die gleichzeitig in der kommunikativen Rückbindung sowohl an den Unterricht (Vor- bzw. Nachbereitung des Ausstellungsbesuchs, Begleitung durch Lehrkräfte beim Besuch) wie auch an ein additives Programm offen und kontrovers diskutiert werden können bzw. konnten (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Frage 2.1).

**3.2 Was wäre aus Sicht der Staatsregierung eine passende Antwort/Reaktion von Lehrkräften, sofern ein Schüler aus seiner Sicht aufzeigt, dass bei der Auflistung der demokratischen Parteien die AfD fehlt?**

Die Lehrkraft würde darauf aufmerksam machen, dass die Ausstellung keine umfassende Auflistung der Parteien des demokratischen Spektrums enthält. Die Lehrkraft würde außerdem ggf. aufseiten der Schülerinnen und Schüler entstandenem Diskussionsbedarf den gebotenen Raum zubilligen.

**4.1 Wurde dieses Ausstellungsmaterial der Friedrich-Ebert-Stiftung zertifiziert oder als Schulmaterial zugelassen (wenn ja, bitte Person und Zeitpunkt benennen)?**

Vgl. die Antwort zur Frage 1.1.

**4.2 Wie oft wurde dieses Ausstellungsmaterial der Friedrich-Ebert-Stiftung in Anspruch genommen (bitte die einzelnen Schulen inkl. Anzahl aufschlüsseln)?**

Vgl. die Antwort zur Frage 1.3.

**4.3 Würde eine kostenfreie Anti-Rassismus-Kampagne oder sonstige zur politischen Bildung beitragende Kampagnen der Desiderius-Erasmus-Stiftung speziell für politische Schulbildung von der Staatsregierung Zuspruch erhalten (bitte mit Begründung und Rechtsgrundlagen – Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird vorausgesetzt)?**

Eine Prüfung oder Zertifizierung von Unterricht oder Schulleben ergänzenden Materialien bzw. Projektkooperationen durch das StMUK erfolgt nicht (vgl. Antwort zur Frage 1.1). Finanzielle Förderung von entsprechenden Stiftungsprojekten durch das StMUK ist nicht möglich, da die Staatsregierung parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die die Voraussetzungen der Nr. 4 der Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine erfüllen, im Wege der institutionellen Förderung fördert. Für die Förderung einzelner Projekte parteinaher politischer Stiftungen und Vereine sind mit Ausnahme der Förderung von Investitionen gemäß den Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine keine Fördermittel im Staatshaushalt veranschlagt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bernhard Sutor: Politische Bildung im Streit um die „intellektuelle Gründung“ der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte: Politische Bildung (B 45/2002).

- 5.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Verwendung von Lehrmaterial, welches nicht den im Gesamtkonzept für politische Bildung aufgeführten Vorgaben entspricht, unterbleibt?**
- 5.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, dass (auch) künftig kein Lehrmaterial zur Verwendung kommt, welches nicht den im Gesamtkonzept für politische Bildung aufgeführten Vorgaben entspricht?**

Materialien, die den Unterricht oder das Schulleben ergänzen, werden von den Lehrkräften und Schulen in fachlicher und pädagogischer Eigenverantwortung ausgewählt (vgl. die Antwort zur Frage 1.1). Die Lehrkräfte werden durch folgende Maßnahmen auf die Wahrnehmung dieser Verantwortung vorbereitet bzw. dabei unterstützt: Die Politische Bildung und ihre didaktischen Prinzipien sind fest und im angemessenen Umfang in der Lehrerbildung für alle Lehrämter verankert. Unter anderem ist die Ausbildung im Fachbereich Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung während des gesamten zweijährigen Vorbereitungsdienstes verpflichtend für alle Referendare, unabhängig von ihrer Fächerverbindung. Auch in der Lehrerfortbildung ist die Politische Bildung regelmäßig Thema. Das Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen ist als Kultusministerielle Bekanntmachung verbindlich für alle Schulen und Lehrkräfte. Es wurde zuletzt mit Kultusministeriellem Schreiben vom 25.02.2019 an alle Schulen versandt und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen, Austauschtreffen und Lehrerfortbildungen sowie über Onlineangebote (u. a. das neue Portal [www.politischebildung.schulen.bayern.de](http://www.politischebildung.schulen.bayern.de)) kontinuierlich und systematisch kommuniziert. Im Übrigen achten Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden darauf, dass die dargestellten Prinzipien beachtet werden.

- 5.3 War es von der oben genannten Berufsschule zulässig, dieses Lehrmaterial der Friedrich-Ebert-Stiftung in der konkreten Form für Schulzwecke zu verwenden?**

Die Martin-Segitz-Berufsschule III in Fürth hat mit der den Unterricht ergänzenden Ausstellung „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen“ der Friedrich-Ebert-Stiftung ihre pädagogische Eigenverantwortung im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG wahrgenommen (vgl. auch Antworten zu vorherigen Fragen). Durch die Einbettung in den Unterricht und die Verbindung mit dem angebotenen schulischen Begleitprogramm (Einführungsveranstaltung, pädagogisch-didaktische Angebote der Lehrkräfte vor Ort) steht die Entscheidung, die Ausstellung der Friedrich-Ebert-Stiftung einzubinden, in Einklang mit den Vorgaben des für alle bayerischen Schulen gültigen Gesamtkonzepts für die Politische Bildung an bayerischen Schulen.